



4.3.2-530 / Corona

Verbraucherschutz

München, 09.12.2020

Infektionsschutz: Corona

**Schutzmaßnahmen für den Landkreis München wegen erhöhter Infektionszahlen
Verfügung einer weitergehenden Maskenpflicht**

Zum Schutz gegen die Ausbreitung des Corona-Virus erlässt das Landratsamt München gemäß § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) vom 8. Dezember 2020 (BayMBI. Nr. 711), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Maskenpflicht im Sinne von § 24 Abs. 1 Nr. 1 der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) besteht im Landkreis München auf den in der Anlage genannten öffentlichen Orten (zusätzlich zu den in der 10. BayIfSMV genannten weiteren Verpflichtungen zum Tragen der Maske).
2. Mit Inkrafttreten der 10. BayIfSMV am 09.12.2020 verliert die vom Landratsamt München am 01.12.2020 erlassene Allgemeinverfügung zur Maskenpflicht auf öffentlichen Plätzen ihre Gültigkeit und wird durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 10.12.2020, 00:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.landkreis-muenchen.de) und Aushang im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München als bekannt gegeben. Sie tritt am 11.12.2020 um 15:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 05.01.2021 außer Kraft.

Hinweise:

1. Im öffentlichen Raum soll eine Mund-Nasen-Bedeckung immer dann getragen werden, wenn die Einhaltung des Mindestabstands zwischen zwei Personen von 1,5 m nicht möglich ist (§ 1 S. 2 und 3 der 10. BayIfSMV)
2. Darüber hinaus gilt eine Maskenpflicht aufgrund weiterer Bestimmungen der 10. BayIfSMV, Bitte informieren Sie sich über die jeweils geltenden genauen Bestimmungen unter www.gesetze-bayern.de
3. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 und Abs. 1, § 28a Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gründe:

I.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Dabei handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG), der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Bayern kam es zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko.

Mit Hilfe zum Teil einschneidender Maßnahmen werden alle Anstrengungen unternommen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem Virus sowie die Letalitätssrate aufgrund einer Erkrankung erheblich zu verringern. Da nach wie vor weder ein Impfstoff noch eine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer weiteren Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 01.12.2020 (abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html) handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es das Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen.

Maßgeblich für eine aktuelle Einschätzung des Infektionsgeschehens sind die Feststellungen des bereits genannten RKI. Dabei handelt es sich um ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, es ist die zentrale Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und -prävention.

Laut „Täglichem Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)“ vom 08.12.2020 (s. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html) ist weiterhin eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten.

II.

Das Landratsamt München ist sachlich und örtlich zuständig zum Erlass dieses Bescheides nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Die Verfügung unter Ziffer 1 stützt sich auf § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 10. BayIfSMV.

Nach § 28 des bundesweit geltenden IfSG trifft die zuständige Behörde ganz allgemein die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder wenn sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Die Maßnahmen können getroffen werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) kann für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere auch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein, § 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG.

Darüber hinaus hat für den Freistaat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auf Grundlage des § 32 IfSG zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erstmals Ende März 2020 eine Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, BayIfSMV) erlassen, mit der Regelungen u.a. für Veranstaltungen und Versammlungen eingeführt wurden. Aktuell gilt die 10. BayIfSMV.

Mit der seit 08.12.2020 geltenden Fassung der 10. BayIfSMV besteht Maskenpflicht auf den von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 der 10. BayIfSMV).

In Abstimmung mit den Gemeinden und Städten wurden die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung in Verbindung mit der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung genannten Plätze festgelegt.

Diese Plätze weisen entweder eine höhere Zahl von Geschäften oder Gaststätten mit entsprechendem Kundenaufkommen auf oder werden aufgrund ihrer Lage zu Verkehrseinrichtungen stark frequentiert. Es handelt sich bei den ausgewiesenen öffentlichen Orten um Plätze, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Hier ist es deshalb zu befürchten, dass der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird.

Die Festlegung dieser Plätze als diejenigen, an denen eine Maskenpflicht bestehen soll, war aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich. Sie stellen aufgrund ihrer verstärkten Nutzung und dem damit verbundenen erhöhten Risiko für ein Unterschreiten des gebotenen Mindestabstands eine Gefahr zur Verbreitung des Virus dar, das angesichts steigender Fallzahlen nicht hinnehmbar ist.

Es ist von entscheidender Bedeutung, die Zahl der Erkrankten so gering wie möglich zu halten und Ausbrüche zu verhindern. Hierdurch soll die Zeit für die Entwicklung von antiviralen Medikamenten und von Impfstoffen gewonnen werden. Auch sollen Belastungsspitzen im Gesundheitswesen vermieden werden. (vgl. RKI-Risikobewertung vom 01.12.2020, a.a.O.).

Die mit dieser Allgemeinverfügung verbundene Festlegung von Plätzen, an denen Maskenpflicht besteht, ist geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Durch die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen, das Abstandhalten, das Einhalten von Husten- und Niesregeln, das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung/Alltagsmaske lässt sich nachweislich zur Eindämmung der Virus-Verbreitung beitragen; dies gilt ausdrücklich auch bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird (vgl. RKI-Risikobewertung vom 01.12.2020, a.a.O.).

Die Maßnahmen sind auch erforderlich, um das Ziel zu erreichen. Nach wie vor gibt es keine zugelassenen und verfügbaren Impfstoffe, und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig; das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch (vgl. RKI-Risikobewertung vom 01.12.2020, a.a.O.). Den allgemeinen Gegenmaßnahmen (Hygiene, Abstandhalten, Einhalten von Husten- und Niesregeln und eben auch Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung/Alltagsmaske in bestimmten Situationen) wird deshalb nach wie vor hohe Bedeutung beigemessen.

Und schließlich sind die Maßnahmen auch angemessen; sie bieten einen Ausgleich zwischen dem (persönlichen wie öffentlichen) Interesse an der Gesundheit und dem Leben Einzelner einerseits und dem Interesse der von den Maßnahmen Belasteten andererseits. Sicher empfinden es Einige als belastend, nun auch im Freien eine Maske tragen zu müssen. Gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse im Rahmen der Pandemie-Bekämpfung ist dies jedoch hinzunehmen, zumal der Geltungsbereich eng gefasst wurde.

2. Der Zeitpunkt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt, richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG.
Ein Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Abweichend hiervon kann in einer Allgemeinverfügung ein abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Die Art der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung richtet sich nach Art. 51 Abs. 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG).

Neben der ortsüblichen Bekanntmachung kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit eine Verordnung sofort bekanntgemacht werden; ist eine Bekanntmachung andernfalls nicht rechtzeitig möglich, so kann die Verordnung auch im Internet, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel wirksam bekannt gemacht werden.

Sowohl bei der Frage, ab wann die Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt, als auch bei der Frage, wie sie zu veröffentlichen ist, ist die aktuelle pandemische Lage zu berücksichtigen.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die beschleunigte Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen. Um dieses Ziel zu erreichen, waren Art und Zeitpunkt der Bekanntgabe erforderlich.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 5. Januar 2021 außer Kraft. Damit orientiert sich diese Allgemeinverfügung an der Laufzeit der 10. BayIfSMV vom 8. Dezember 2020 (§ 28a Abs. 5 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postanschrift:

Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift:

Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Dieser Bescheid ist gem. § 28 Abs. 3 und Abs. 1, § 28a Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, einzureichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

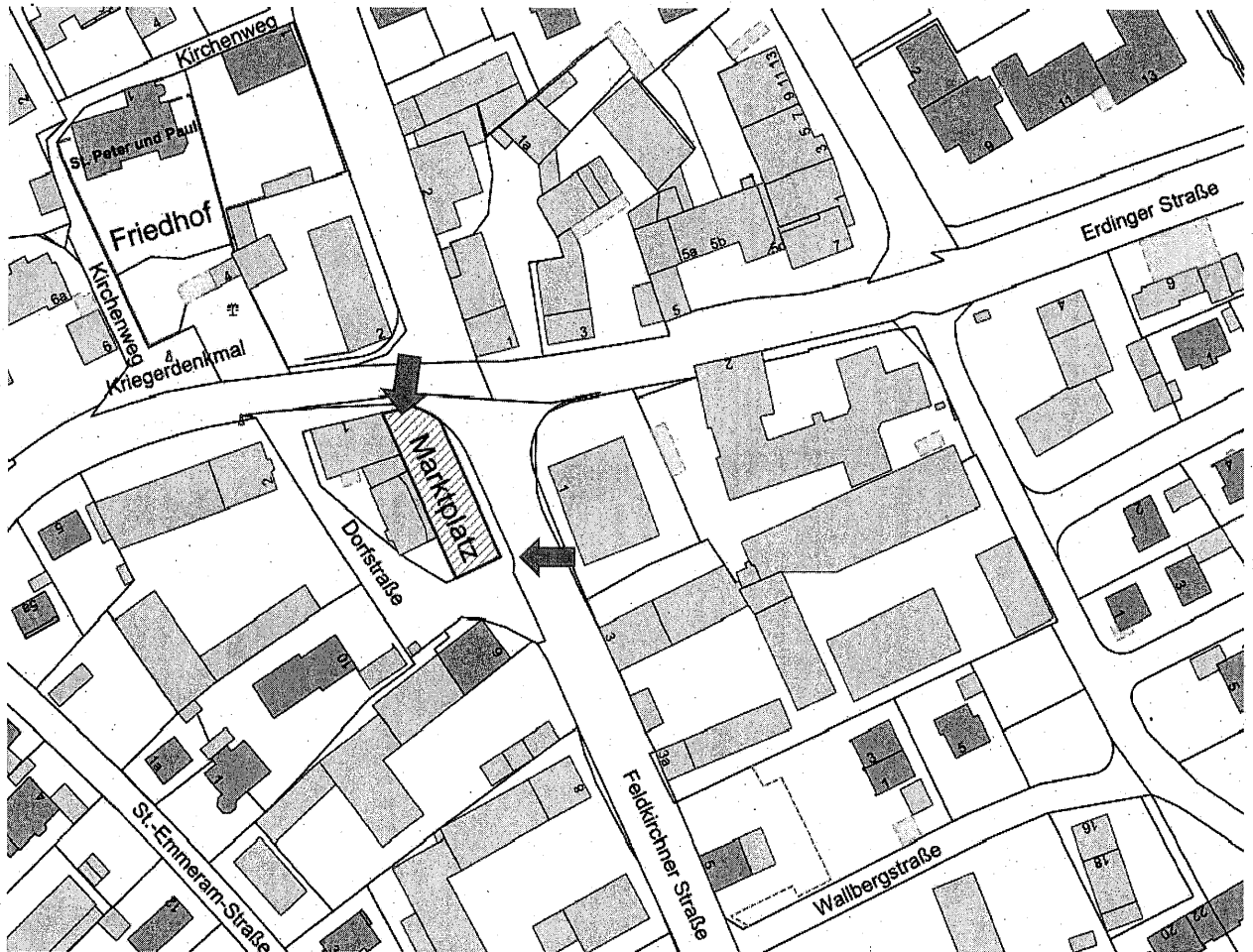


Schuster
Geschäftsbereichsleiter 4

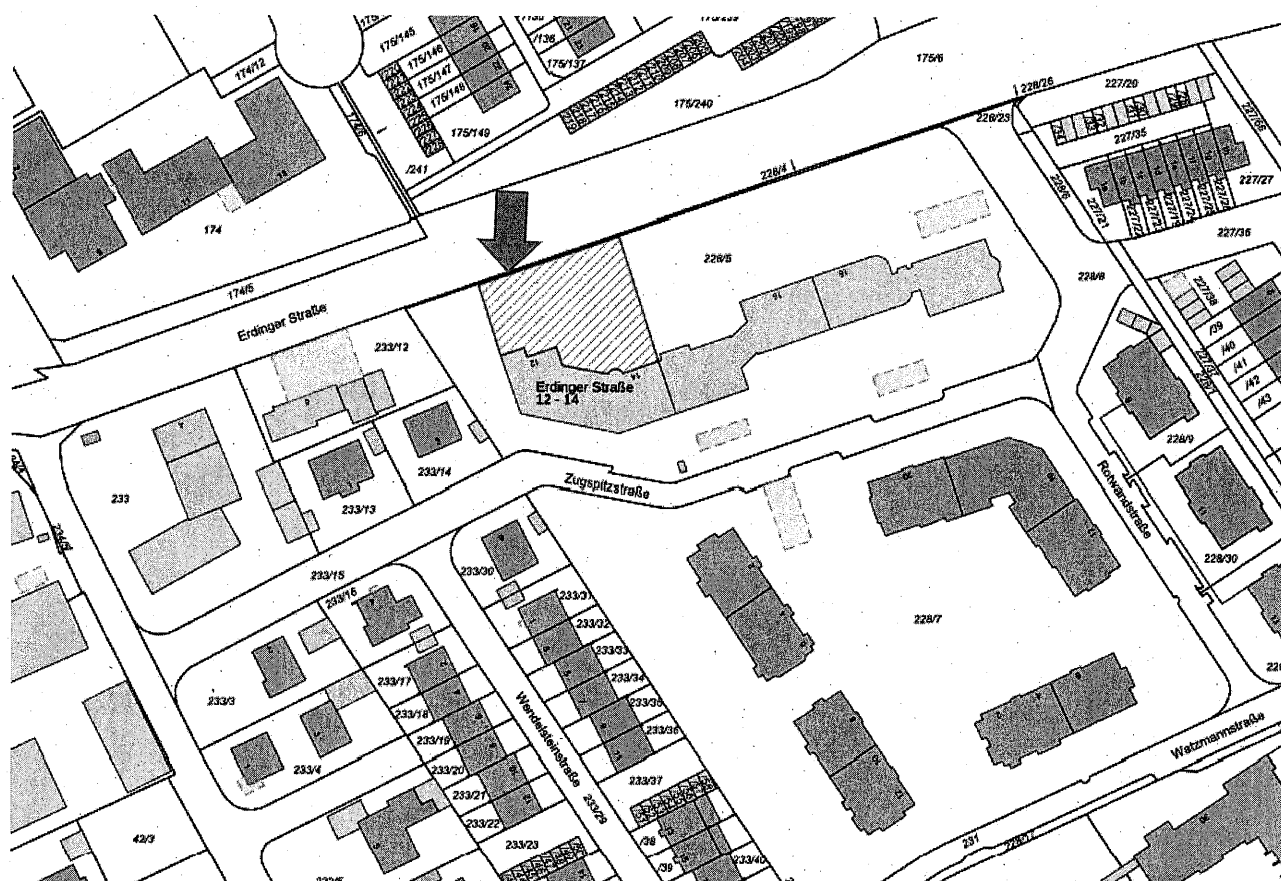
Anlage zu Ziffer 1

A) Gemeinden und Städte, für die stark frequentierte öffentliche Plätze festgelegt wurden – die Flächen sind in den Plänen schraffiert dargestellt und mit  markiert.

1. Aschheim – Platz vor Feldkirchner Str. 2 + 4

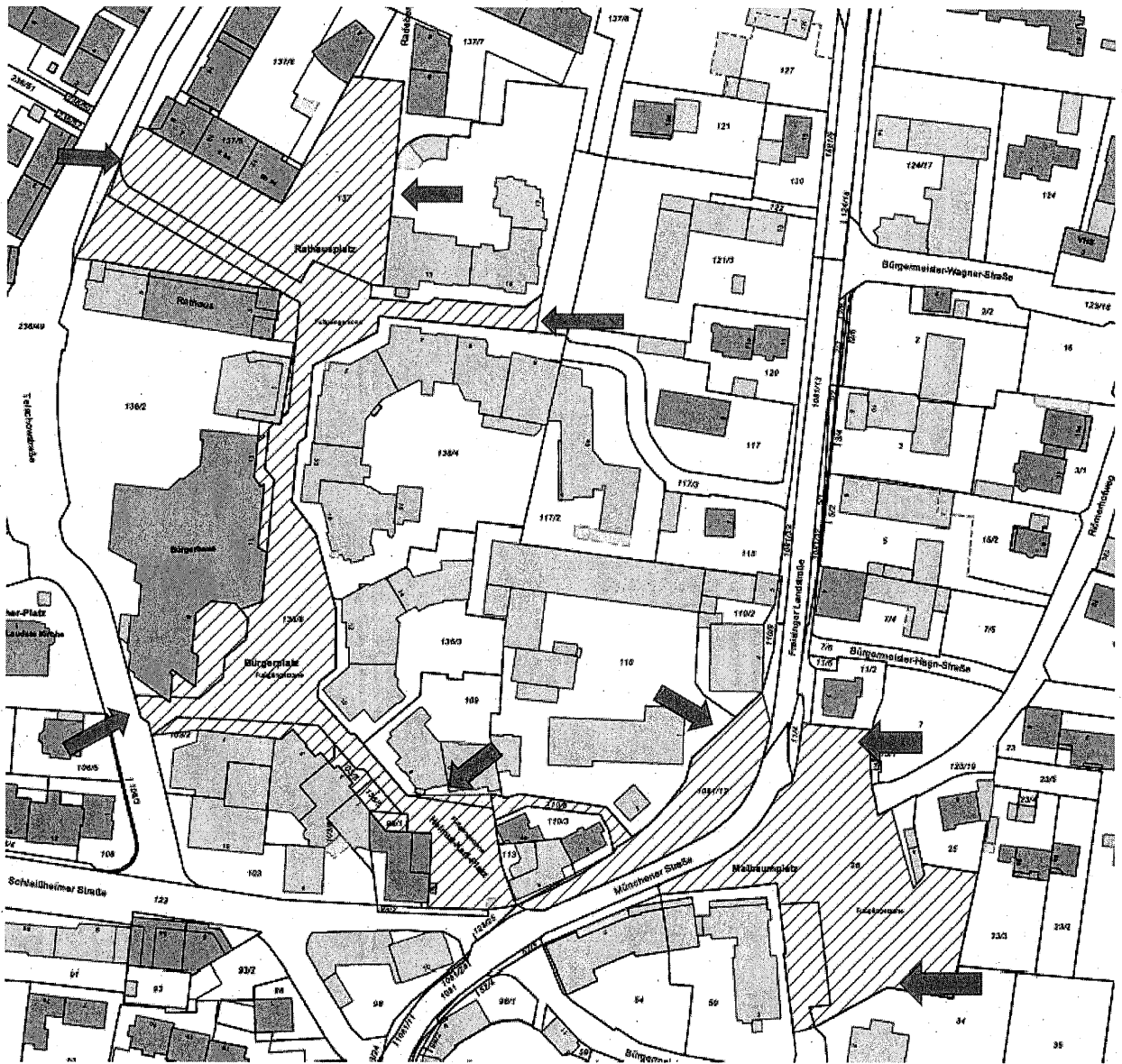


2. Aschheim – Platz vor Erdinger Str. 12 – 14

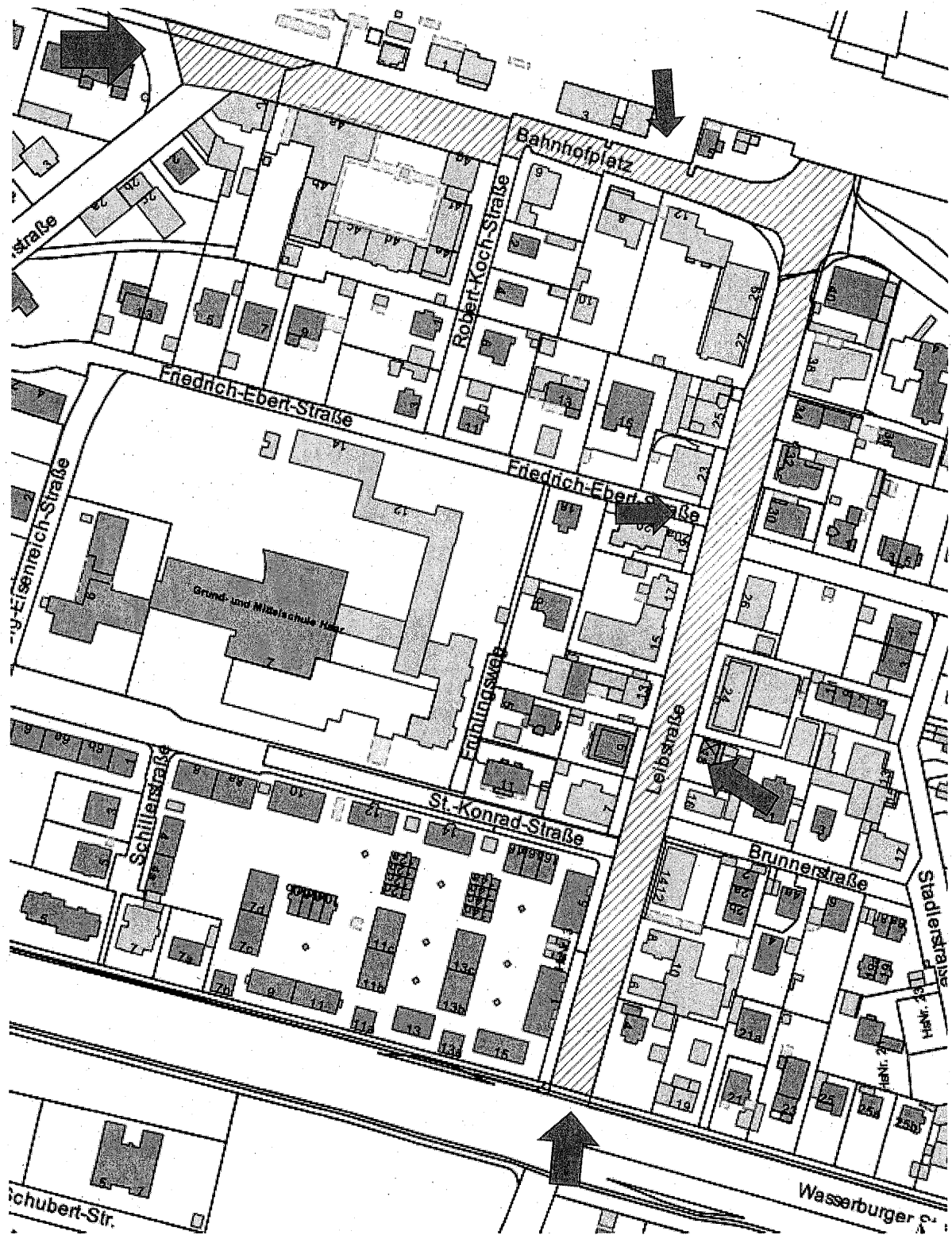


3. Garching b. München

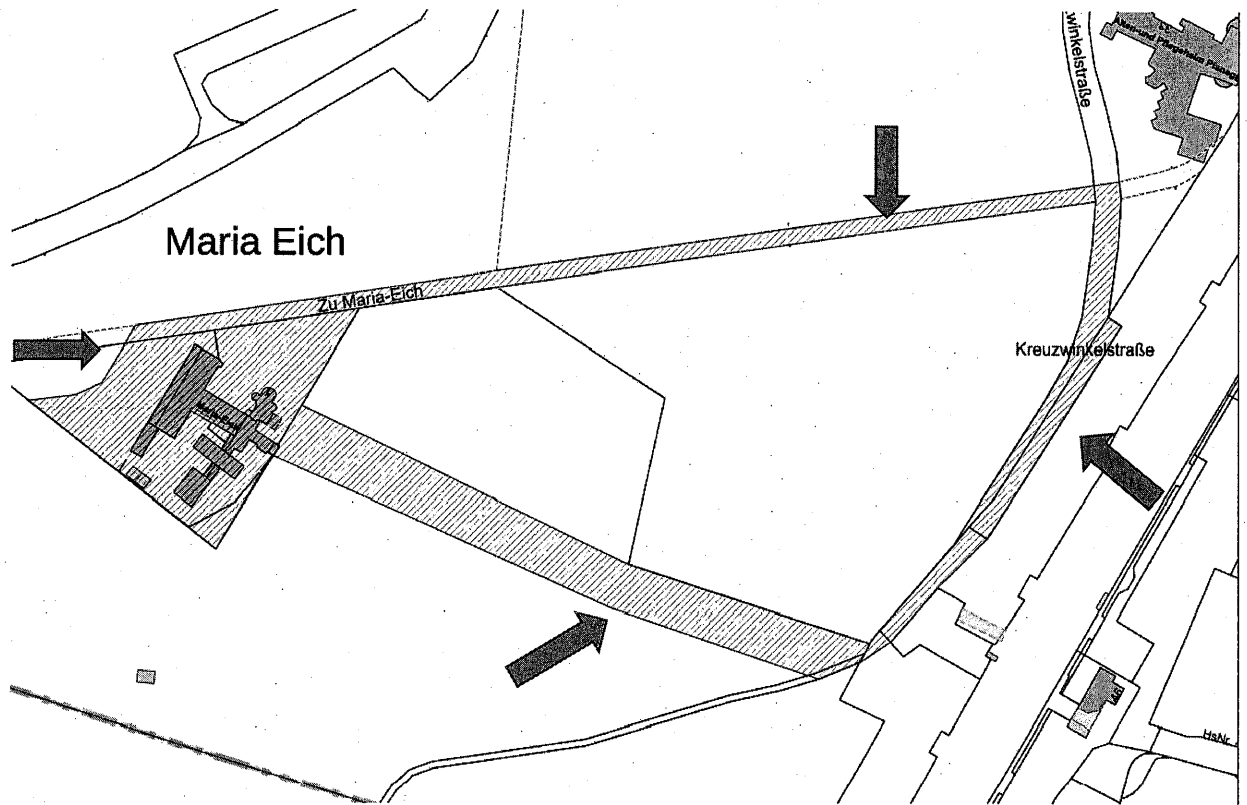
Stadtteil Garching: Fußgängerzone (von Montag bis Sonntag jeweils zwischen 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr), Maibaumplatz, Helmut-Karl-Platz / Bürgerplatz bis Rathausplatz)



4. Haar – Leibstraße zwischen Wasserburger Str. und Bahnhofplatz



5. Planegg – Maria Eich: Gelände um die Klosterkirche, Weg zwischen Kreuzwinkelstr. und Kirche, Straße „Zu Maria Eich“ zwischen Kreuzwinkelstr. und dem Ende des Kirchengrundstücks



B) Gemeinden / Städte, für die keine stark frequentierten öffentlichen Plätze festgelegt wurden

1. Aying
2. Baierbrunn
3. Brunnthal
4. Feldkirchen
5. Gräfelfing
6. Grasbrunn
7. Grünwald
8. Hohenbrunn
9. Höhenkirchen-Siegertsbrunn
10. Ismaning
11. Kirchheim b. München
12. Neubiberg
13. Neuried
14. Oberhaching
15. Oberschleißheim
16. Ottobrunn
17. Pullach i. Isartal
18. Putzbrunn
19. Sauerlach
20. Schäftlarn
21. Straßlach-Dingharting
22. Taufkirchen
23. Unterföhring
24. Unterhaching
25. Unterschleißheim